Landkreis Peine
Der Landrat

Beschlussvorlage	Vorlagennummer:	**2021/882**
Federführend: Fachdienst Umwelt	Status:	öffentlich
	Datum:	01.06.2021

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	29.06.2021	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	30.06.2021	N

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	--
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten durch die Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA)

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss der anliegenden Kooperationsvereinbarung mit der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) wird zugestimmt.

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Land Niedersachsen fördert im Rahmen der Umsetzung des Niedersächsischen Weges die Einrichtung von Ökologischen Stationen. Diese sollen dazu beitragen, die Zielsetzungen des Naturschutzes voranzubringen, indem sie Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura2000 (FFH-Gebiete, EU-Vogelschutzgebiete) betreuen und außerhalb von Schutzgebieten den Erhalt besonders gefährdeter Arten unterstützen.

Die Arbeit der Ökologischen Stationen soll in Kooperation mit den zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen und so Synergieeffekte erzeugen. Die Zuständigkeit der niedersächsischen Naturschutzbehörden bleibt durch diese Kooperationen unberührt. Es werden keine Aufgaben der UNB übernommen, sondern es soll zusätzliche Arbeit in den Schutzgebieten und zugunsten geschützter Arten geleistet werden.

Als konkrete Tätigkeiten der Ökologischen Stationen kommen beispielsweise in Betracht:

- die fachliche Beratung von Flächeneigentümern, Nutzern, Verbänden z. B. in Bezug auf Naturschutzprogramme und Agrarumweltmaßnahmen (AUM), den Feldhamster und die Grünlandbewirtschaftung,
- die Planung und Umsetzung von Pflegemaßnahmen, wie Gehölzentfernung, Flächenmahd und Zurückdrängung von Neophyten,

- die Planung um Umsetzung von Artenhilfsmaßnahmen, wie die Anlage oder Instandsetzung von Amphibiengewässern,
- die gutachterliche Erfassung von Tier- und Pflanzenarten, Biotopen und FFH-Lebensraumtypen,
- Planung und Umsetzung von Umweltbildungsmaßnamen.

Die Förderung der Ökologischen Stationen erfolgt über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege (Richtlinie NAL)“ (Nds. MBl. Nr. 26/2017, S. 831). Durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der Landkreis Peine nicht, Kosten für die Ökologische Station zu übernehmen.

Angestrebt wird eine Kooperation mit der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA). Träger der ÖNSA ist der Landesverband NABU Niedersachsen e.V., der als gemeinnützig anerkannt ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Angestellte des NABU Niedersachsen. Der Standort der ÖNSA befindet sich aktuell in Königslutter. Bislang bestehen Kooperationen mit den Städten Braunschweig und Wolfsburg sowie den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel. Die Stadt Salzgitter steht ebenfalls in Verhandlungen über eine Zusammenarbeit mit der ÖNSA. Es ist angedacht, ggf. eine Außenstelle im Bereich zwischen Braunschweig und Peine einzurichten.

Die ÖNSA soll ihre Vor-Ort-Betreuung in Kooperation mit dem Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde (UNB) durchführen. Als Grundlage dienen eine Kooperationsvereinbarung (Anlage 1) sowie ein jährlich neu mit der UNB und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) abzustimmender Arbeitsplan. Ein Vorschlag für das mit der ÖNSA noch abzustimmende Aufgabenspektrum ist in der Anlage 2 dargestellt.

Die Kooperationsvereinbarung kann von den Kooperationspartnern zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden, die Kündigung gilt dann für das Ende des darauffolgenden Jahres.

Ziele / Wirkungen:

Die Einbindung der ÖNSA in die Vor-Ort-Betreuung erhöht die Qualität und Nachhaltigkeit der ausgewiesenen Schutzgebiete sowie die Chancen und Entwicklung geschützter Arten auch außerhalb der Schutzgebiete. Es besteht die Möglichkeit, eine Zuarbeit für Artenschutzkonzepte zu erhalten. Dabei ergeben sich Synergieeffekte, da die ÖNSA bereits naheliegende Gebietseinheiten betreut, die sich mit ähnlichen Herausforderungen befassen.

Ressourceneinsatz:

Die Abstimmung der durch die ÖNSA zu erfüllenden Aufgaben sowie die hoheitliche Bearbeitung von Projekten erfordert auch einen Einsatz eigenen Personals. Zunächst soll der zusätzliche Aufwand mit vorhandenem Personal abgedeckt werden. Es ist in der Folge auszuwerten, welcher Mehraufwand sich tatsächlich ergibt. Für die Tätigkeit im Landkreis Peine müssen der ÖNSA Geodaten zur Verfügung gestellt werden.

Schlussfolgerung:

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung führt zu einer deutlich verbesserten Betreuung ausgewählter Schutzgebiete, die die UNB mit eigenem Personal allein nicht leisten kann. Es besteht die Erwartung einer erweiterten Aufgabenerfüllung durch die UNB bei nur geringem eigenen Personaleinsatz.

Anlagen

Anlage 1: Entwurf Kooperationsvereinbarung Ökologische Station
Anlage 2: Aufgabenspektrum Ökologische Station

Kooperationsvereinbarung

zur Gebietsbetreuung

zwischen der

Ökologischen NABU-Station Aller/Oker

NABU Landesverband Niedersachsen e.V.
Alleestraße 36
30167 Hannover

- nachfolgend *Ökologische Station* genannt

und dem

Landkreis Peine

Untere Naturschutzbehörde
Burgstraße 1
31224 Peine

- nachfolgend *UNB Peine* genannt

Präambel

Der Schutz von Natur und Umwelt ist ein überstaatliches, gesamtgesellschaftliches Ziel, das für die föderal organisierte Bundesrepublik Deutschland gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ländergesetzen verankert ist. Ein wichtiger Ansatz zur Umsetzung des Staatziels „Naturschutz“ ist das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die zu dessen Sicherung ausgewiesenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Diese sollen – neben vielen weiteren Ansätzen auf nationaler wie lokaler Ebene – dazu beitragen, die vorhandene Vielfalt an Arten und Lebensräumen für die heutigen und kommenden Generationen zu erhalten.
Trotz der unbestrittenen Notwendigkeit, die Natur und Umwelt allgemein besser zu schützen und besonders auch die bestehenden Schutzgebiete des Natura 2000-Netzes qualitativ zu sichern und zu entwickeln, sind die dafür verfügbaren Mittel sehr begrenzt. Umso wichtiger ist es, die verfügbaren knappen Mittel und Naturschutzinstrumente wirksam und effizient einzusetzen. Hierzu sind vermehrt Kooperationen notwendig, die staatliche und ehrenamtliche Aktivitäten gezielt miteinander vernetzen. Durch die Nutzung von Synergieeffekten lassen sich die Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete verbessern und damit deren naturschutzfachliche Qualität nachhaltiger gewährleisten.
Dem dargestellten Ansatz folgend, sollen unter Berücksichtigung von administrativen Verantwortlichkeiten der zuständigen Behörden entsprechende Kooperationsstrukturen weiter ausgebaut und vertieft werden. In diesem Zuge ist eine Kooperationsvereinbarung mit dem NABU

Landesverband Niedersachsen e.V., der schon seit vielen Jahrzehnten erfolgreiche Arbeit leistet und u. a. die Ökologische NABU-Station Aller/Oker[1] betreibt, vorgesehen.
Die nachfolgend dargestellte Kooperationsvereinbarung basiert auf den „Grundsätzen für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen" des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (Veröffentlichung 06.07.2017).

§ 1 Art der Kooperation

(1) Die *Ökologische Station* stellt ihre Ressourcen zur Durchführung von Aufgaben, die der ergänzenden Qualitätssicherung von Schutzgebieten und der unterstützenden Durchführung von Artenschutzprojekten dienen, zur Verfügung. Die Tätigkeit der *Ökologischen Station* konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf den in der beigefügten Karte (Anlage 1) dargestellten Bereich, der in einem von der Station zu erstellenden Konzept (§ 2 Abs. 1) genauer abgestimmt wird.

(2) Die *Ökologische Station* nimmt ausschließlich Aufgaben wahr, die die Zustimmung der *UNB Peine* finden. Die *UNB Peine* unterstützt die *Ökologische Station* bei der Umsetzung abgestimmter Projekte. Hierzu gehören auch die Regelung des Betretungsrechtes und die Bereitstellung benötigter Geodaten.

(3) Die *Ökologische Station* verpflichtet sich, zur Bearbeitung der Aufgaben qualifiziertes Personal einzusetzen.

§ 2 Aufgaben, Aufstellung der Arbeitspläne im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

(1) Die Aufgaben der *Ökologischen Station* im Zuge dieser Kooperation ergeben sich auf der Grundlage des durch die Station zu erstellenden gebietsbezogenen Konzeptes für die Vor-Ort-Gebietsbetreuung. Dieses Konzept hat die Vorgaben der landesweiten „Grundsätze für die Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen" zu berücksichtigen und beinhaltet insbesondere grundsätzliche Aussagen zum Betreuungsgebiet und zu wesentlichen Zielen, Inhalten und Aufgaben der Gebietsbetreuung sowie zum Finanzierungsbedarf. Es stellt die konzeptionelle Grundlage für die daraus jeweils abzuleitenden Arbeitspläne dar.

(2) Die Arbeitspläne werden jährlich unter Beteiligung aller Naturschutzbehörden im Betreuungsgebiet, mit denen Kooperationsvereinbarungen geschlossen wurden[2], besprochen und einvernehmlich mit diesen, einschließlich der *UNB Peine*, abgestimmt. Die *Ökologische Station* legt hierzu jeweils bis zum 31.10. eines Jahres einen Arbeitsplanentwurf unter Berücksichtigung der Vorschläge der *zuständigen Naturschutzbehörden* vor. Darauf aufbauend werden im Rahmen einer von der *Ökologischen Station* einberufenden Besprechung die Projekte des jährlichen Arbeitsplanes bis zum Stichtag 31.12. jeden Jahres abgestimmt. Unterjährliche projektverändernde Abweichungen der Arbeitspläne, die ausschließlich den Landkreis Peine betreffen, werden nur in Abstimmung mit der *UNB Peine* vorgenommen. Falls erforderlich, können die *zuständigen Naturschutzbehörden* zu weiteren Arbeitstreffen auf Einladung der Ökologischen Station zusammenkommen.

(3) Bei der Entscheidung zur Prioritätensetzung für die Aufnahme von Projekten in die Arbeitspläne sind folgende Kriterien zu beachten:
1. Das Projekt betrifft ein Natura 2000-Gebiet.

---

[1] Im Folgenden *Ökologische Station* genannt, steht als Synonym für den Betreiber

[2] Untere Naturschutzbehörden der kreisfreien Städte und der Landkreise, mit denen eine Kooperationsvereinbarung geschlossen wurde; im Folgenden *zuständige Naturschutzbehörden* genannt

2. Das Projekt dient der Verbesserung des Erhaltungszustandes eines Lebensraumtyps des Anhangs I der FFH-Richtlinie, einer Art der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder einer Vogelart des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie innerhalb als auch außerhalb von Schutzgebieten.
3. Das Projekt hat eine Schlüsselbedeutung für weitere Maßnahmen (z. B. Beantragung von Fördermitteln).
4. Das Projekt dient der konkreten Verbesserung der in den Schutzgebieten vorkommenden Lebensräume bzw. der Lebensbedingungen der schutzwürdigen Arten.

(4) Die *Ökologische Station* erstellt spätestens zum 31.03. des Folgejahres einen Bericht zu den Projekten des letztjährigen Arbeitsplanes. Erforderliche Fristverschiebungen können mit der *UNB Peine* abgestimmt werden.

§ 3 Kosten im Rahmen der Zuwendungsvereinbarung des Landes

Die Kosten der Gebietsbetreuung trägt das Land Niedersachsen auf Grundlage einer Zuwendungsvereinbarung, die zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz als Bewilligungsstelle und der *Ökologischen Station* abgeschlossen wird. In der Zuwendungsvereinbarung wird die finanzielle Beteiligung des Landes Niedersachsen geregelt. Ein Anspruch auf Zuwendungen an die *Ökologische Station* durch den Kooperationspartner besteht nicht.

§ 4 Weitere Projekte

Über den jährlichen Arbeitsplan hinausgehend, kann die *Ökologische Station* für die *UNB Peine* im auf der beigefügten Karte dargestellten Bereich (Anlage 1) weitere Projekte zur Schutzgebietsentwicklung und für den Artenschutz im Rahmen von Beauftragungen durchführen.

§ 5 Laufzeit, Kündigung

(1) Die Kooperationsvereinbarung gilt für die Arbeitspläne und die beauftragten Projekte. Die Laufzeit beginnt mit Datum der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sowie mit der Bewilligung der für die Gebietsbetreuung beim Land angestrebten Zuwendung. Sie tritt mit dem endgültigen Ende einer Landeszuwendung für die *Ökologische Station* außer Kraft.

(2) Die Kooperationsvereinbarung kann von beiden Parteien zum Ende eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss in Schriftform erfolgt sein und gilt für das Ende des darauffolgenden Jahres.

§ 6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Die *Ökologische Station* ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Benutzung, Instandhaltung der ihr leihweise überlassenen Unterlagen verantwortlich. Sie verpflichtet sich zum Schadenersatz für beschädigte, unbrauchbar gewordene oder in Verlust geratene Unterlagen. Zur Verfügung gestellte Unterlagen sind zum vereinbarten Termin oder spätestens nach Auslaufen der Vereinbarung in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

(2) Alle im Rahmen dieser Kooperation von der *Ökologische Station* erstellten Berichte und Gutachten, die die Gebietsbetreuung in dem Landkreis Peine betreffen, werden der *UNB Peine* als Kooperationspartnerin kostenlos zur Verfügung gestellt und dürfen von dieser unbeschränkt, zum Beispiel im Rahmen eigener Publikationen und Maßnahmen –auch wenn hierfür Dritte beauftragt werden–, verwendet werden.

(3) Jede missbräuchliche Benutzung, Weitergabe an Dritte und Herstellung von Kopien von den Unterlagen des Kooperationspartners zur Nutzung anderer Zwecke sind nicht gestattet.

§ 7 Haftung

Die *Ökologische Station* stellt dem Landkreis Peine von allen Haftungsansprüchen von dritter Seite frei, die durch sie, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch von ihr beauftragte Dritte verursacht werden. Die *Ökologische Station* erstattet dem Landkreis Peine entstandene Schäden, die durch Handlungen, Unterlassungen oder Nichtbeachtung von Rechtsvorschriften und vertraglichen Pflichten grobfahrlässig oder vorsätzlich durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Station verursacht werden.

……., den …….

……

Franz Einhaus
Landrat des Landkreises Peine

……., den …….

……

Ökologische NABU-Station Aller/Oker

Anlage zu der Kooperationsvereinbarung zur Gebietsbetreuung zwischen der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker und dem Landkreis Peine - Untere Naturschutzbehörde -

Anlage 1: Betreuungskulisse der Ökologischen NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA) mit Darstellung der Kernbetreuungsgebiete sowie Gebiete mit potentiellen Feldhamstervorkommen

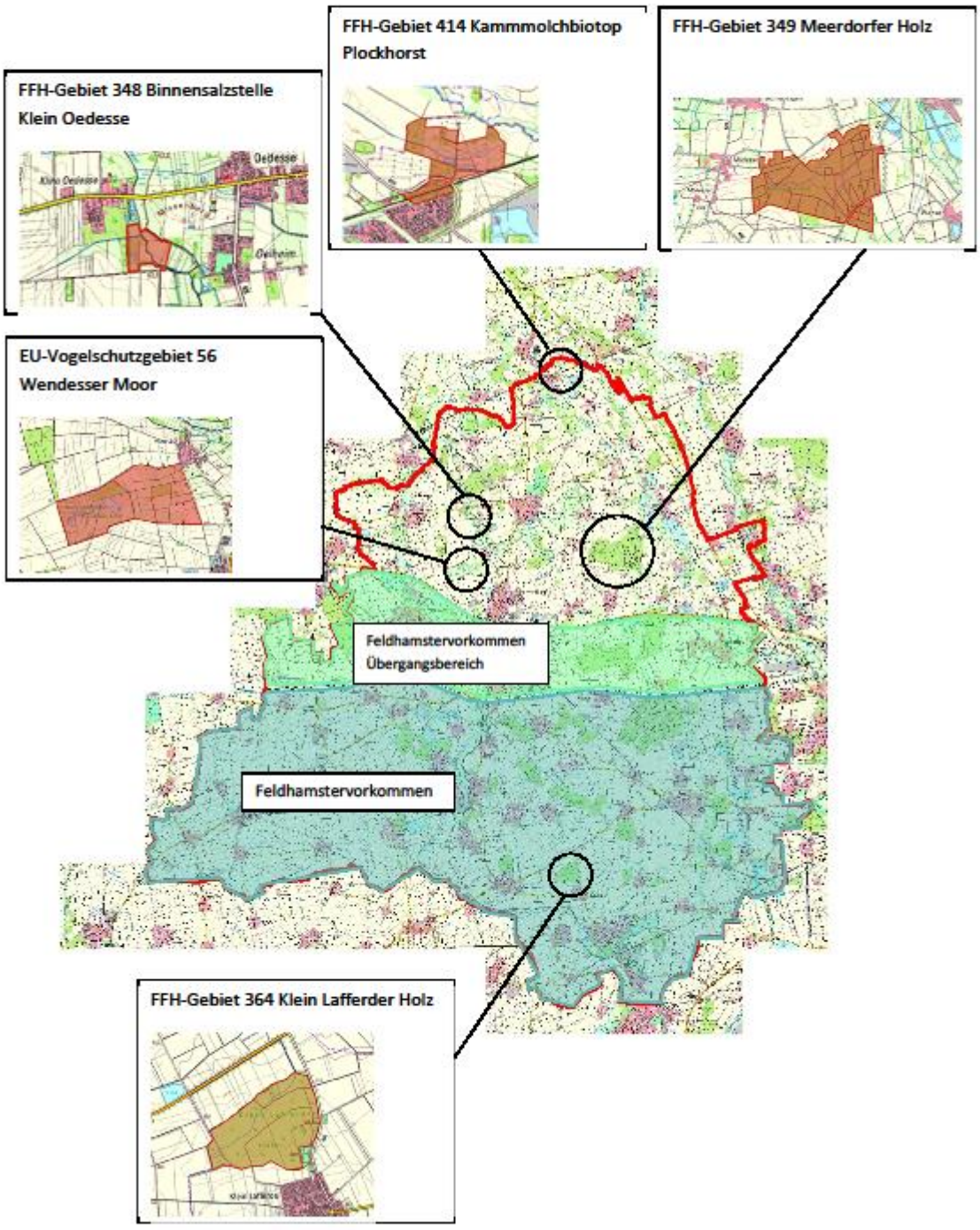

Vorschlag für das mit der ÖNSA noch abzustimmende Aufgabenspektrum im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Ökologischen Station

Von der Betreuung umfasste Gebiete bzw. Arten:

- FFH-Gebiet 414 Kammmolchbiotop Plockhorst
  Das Gebiet wurde ausschließlich zugunsten der namensgebenden Amphibienart Kammmolch ausgewiesen. Zum Zeitpunkt der Ausweisung gab es dort eine individuenstarke Population, die im Laufe der Jahre stark zurückgegangen ist. Ursache ist mit hoher Sicherheit die Verschlechterung der Laichgewässer, die durch negative Tendenzen bei der Wasserzufuhr und zunehmende Verlandung und Beschattung verursacht wird. Die Gewässer befinden sich in Privateigentum, Angebote des Landkreises zum Erwerb blieben bislang erfolglos.

- FFH-Gebiet 349 Meerdorfer Holz
  Das reich strukturierte Waldgebiet mit erheblichem Anteil verschiedener FFH-Lebensraumtypen befindet sich im Eigentum der Landesforsten und dreier Forstgenossenschaften. Die Wald-Lebensraumtypen weisen starke Veränderungen durch Einflüsse des Klimawandels und verschiedener Kalamitäten auf (z.B. Eschentriebsterben). Hier müssen Konzepte zur Sicherung und Entwicklung erarbeitet werden. Im Meerdorfer Holz ist zudem der Kammmolch als wertgebende Art gelistet, für den auch hier Verbesserungen hinsichtlich der Laichgewässer wünschenswert sind.

- FFH-Gebiet 364 Klein Lafferder Holz
  Das Gebiet besteht fast komplett aus dem Lebensraumtyp 9160 (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald). Vor kurzem haben sich die meisten Eigentümer zu einer Forstgenossenschaft zusammengeschlossen. Infolge der vorher sehr diversen und kleinteiligen Eigentümerstruktur waren Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kaum möglich. Das soll sich nun ändern.

- Eventuell: FFH-Gebiet 348 Binnensalzstelle Kl. Oedesse
  Dieses sehr kleine Gebiet erfordert wahrscheinlich keine aktiven Maßnahmen. Da die ÖNSA bereits ein anderes Binnensalzgebiet bearbeitet, könnte aber eine Beratung bei der noch ausstehenden Erarbeitung eines Maßnahmenblattes sinnvoll sein.

- EU-Vogelschutzgebiet 56 Wendesser Moor
  Das strukturreiche Niederungsgebiet aus Nieder- und Zwischenmooren, das im zentralen Bereich durch flach überstaute Moorteiche mit angrenzenden Röhrichten, Hochstaudenfluren, Seggensümpfen und Bruchwaldrelikten geprägt wird, wurde bislang noch nicht EU-Rechtskonform gesichert. Es weist aktuell im Kernbereich mit annähernd der Hälfte der Fläche den Status eines NSG, im übrigen Bereich den Status eines LSG auf. Zeitnah soll hier mit Konzepten zur Sicherung des Gebietes komplett als NSG und zur Sicherung der wertgebenden Vogelarten begonnen werden.

Nicht von der Betreuung umfasste Natura2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet 459 Erse
  Für das schmale lineare Gebiet am Nordrand des Landkreises Peine wurde aktuell mit der Erarbeitung eines Managementplanes begonnen. Dieser soll für die Beurteilung eines eventuellen Handlungsbedarfes abgewartet werden.

- FFH-Gebiet 90 Aller, untere Leine, untere Oker (Teilbereich Peine)
  Der vergleichsweise kleine Teilbereich dieses großen FFH-Gebietes, der im Landkreis Peine liegt, grenzt an den Landkreis Gifhorn an, von dem die EU-Rechtskonforme Sicherung federführend bearbeitet wurde. Der Landkreis Gifhorn strebt eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Celle zur Gründung einer neuen Ökologischen Station an. Eine separate Bearbeitung des Peiner Teilgebietes durch die ÖNSA erscheint nicht sinnvoll.

- EU-Vogelschutzgebiet 50 Lengeder Teiche
  Die Bergbaufolgelandschaft im Süden des Landkreises Peine entwickelt sich durch natürliche Verlandung der Teiche in einen für die wertgebenden Arten kritischen Zustand. Diese Problematik wurde bereits vor einigen Jahren erkannt und in den Jahren 2014-16 gemeinsam mit dem NABU in einem vom Land Niedersachsen geförderten Projekt bearbeitet. Leider konnten keine realistischen Konzepte oder Maßnahmen identifiziert werden, die eine Steuerung der natürlichen Sukzessionsprozesse ermöglichen können. An dieser Situation hat sich nichts geändert.

Betreuung besonders geschützter Arten außerhalb von Natura2000-Gebieten:

- Außerhalb von Natura2000-Gebieten ist beabsichtigt, dass die ÖNSA Arbeiten im Zusammenhang mit dem Feldhamster, einer Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, aufnimmt. In der Südhälfte des Landkreises Peine gibt es noch nennenswerte Bestände des Feldhamsters. Einst weit verbreitet, besiedelt der Feldhamster heute in Niedersachsen fast nur noch die fruchtbaren Böden der Braunschweiger, Hildesheimer und Calenberger Börde. Doch auch in diesen Rückzugsgebieten gehen die Bestände stark zurück. Gründe sind die immer weiter zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft und der Lebensraumverlust infolge von Bauprojekten. Bestehende Förderprogramme des Landes werden nur schlecht angenommen. Als Grund werden zu geringe finanzielle Ausstattung und hoher bürokratischer Aufwand genannt. Durch den Hamster-Leitfaden des NLWKN (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2016) gibt es einheitliche Vorgaben zum Umgang mit der bedrohten Art. Konkrete Maßnahmen scheitern allerdings häufig an fehlender Flächenverfügbarkeit. Für die UNB Peine könnte die konzeptionelle Unterstützung durch die ÖNSA bei diesem Thema hilfreich sein.